Lindelberg
Kulturhalle

Benutzungsordnung

Miet- und Benutzungsordnung für die Lindelberg Kulturhalle des Marktes Igensdorf

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Lindelberg Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Igensdorf und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Marktgemeinde.

(2) Die Lindelberg Kulturhalle steht Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Wählergruppen, Betrieben und Familien aus dem Markt Igensdorf, sowie auswärtigen Veranstaltern zur Durchführung von kulturellen und politischen sowie nichtgewerblichen Veranstaltungen wie Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen, Tagungen, Versammlungen, Messen, sowie Betriebs- und Familienfeiern auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

(3) Vereinigungen und Verbände, deren Ziel oder Zweckbestimmung sich gegen die demokratischen Grundsätze oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland richten, haben keinen Anspruch auf Überlassung. Dasselbe gilt für Veranstalter, deren Absicht es ist, den Gemeindefrieden durch die Veranstaltung zu stören

(4) Die Lindelberg Kulturhalle ist mit Mitteln eines LEADER-Förderprogramms saniert worden und unterliegt deshalb den Richtlinien dieses Förderverfahrens. Ausgenommen davon ist der Seminarraum im EG.

§ 2 Vermietung

Die Überlassung der Lindelberg Kulturhalle erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

(1) Der Mietvertrag enthält als Anlage die Miet- und Benutzungsordnung sowie die gültigen Bestuhlungspläne.

(2) Eine Untervermietung der Lindelberg Kulturhalle durch den Mieter ist nicht statthaft.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Lindelberg Kulturhalle besteht nicht.

(4) Der Markt Igensdorf behält sich vor, mit der Vermarktung und dem Betrieb der Lindelberg Kulturhalle einen Dritten zu beauftragen.

§ 3 Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb der Lindelberg Kulturhalle sind der große Saal und der Seminarraum im Erdgeschoss sowie der kleine Saal, der VHS-Raum und die Künstlergarderobe im Untergeschoss.

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung der Lindelberg Kulturhalle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben. Auf- und Abbau müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden.

§ 5 Anmeldung einer Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung beim Markt Igensdorf oder dessen Beauftragen anzumelden.

(2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

(3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag dem Markt Igensdorf nicht zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 6 Anmeldepflicht

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (Vergnügungsanmeldung (Art. 19 LStVG) / Antrag auf Gestattung eines

vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 Abs. 1 GastG) müssen rechtzeitig durch den Veranstalter/Mieter beantragt werden. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderlichen Rettungs- oder Sicherheitsdienst.
(2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 7 Veranstaltungsleitung

(1) Der Mieter muss dem Markt Igensdorf eine mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person benennen. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Lindelberg Kulturhalle und deren Einrichtungen vertraut zu machen.
(2) Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich.
(4) Die Veranstaltungsleitung muss während der Dauer der Veranstaltung ständig für den Vermieter erreichbar sein.

§ 8 Übergabe und Abnahme der Lindelberg - Kulturhalle

(1) Dem Mieter wird die Lindelberg Kulturhalle in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung/ bei Übergabe keine Beanstandungen erhoben werden, gilt das Mietobjekt als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Müll getrennt zu entsorgen.
(3) Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Räume besenrein und komplett geräumt (Dekoration, Abfall usw.) zurückzugeben. Das benutzte Inventar muss gesäubert werden. Die Abnahme erfolgt durch den Markt Igensdorf.
(4) Die Aufräumarbeiten müssen spätestens um 11 Uhr am Tag nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein!
(5) Die Reinigung wird ausschließlich vom Markt Igensdorf bzw. durch beauftragte Dritte erfolgen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter (siehe Gebührenordnung).

§ 9 Bewirtung / Benutzung der Küchen

(1) In der Lindelberg Kulturhalle darf kein Einweggeschirr verwendet werden.
(2) Nach Benutzung der Küchen sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt, gebrauchsfertig und gesäubert zu übergeben. Unbrauchbar gewordene Küchenausstattung (Geschirr, Gläser, Besteck usw.) sind bei Abnahme dem Markt Igensdorf anzuzeigen.
(3) Die Einweisung in die Gerätenutzung erfolgt durch den Markt Igensdorf.

§ 10 Haftung

Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Lindelberg Kulturhalle eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.
(1) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet der Markt Igensdorf nicht. Der Mieter hat den Markt Igensdorf von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.
(2) Durch die Gemeinde ist eine sog. Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Lindelberg Kulturhalle abgeschlossen. Mit dieser Veranstalterhaftpflichtversicherung sind Sach- und Personenschäden mit einer Deckungssumme für bis zu 1 Mio. € bzw. für Vermögensschäden bis 50.000,-- € abgedeckt. Darüber hinaus schließt die Gemeinde eine Versicherung für Mietsachschäden bis zu einer Deckungssumme von 6.000,-- € bei einer Selbstbeteiligung von 50,-- € ab. Für diese Versicherungen wird dem Mieter ein Kostenanteil von 20,-- € in Rechnung gestellt.

§ 11 Schadenersatz

(1) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich dem Mark Igensdorf oder deren Beauftragen anzuzeigen.

(2) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(3) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann der Markt Igensdorf verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 12 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen und darf nicht verändert werden.

§ 13 Medien- & Tontechnik

(1) Die vorhandene Medien- und Tontechnik darf nur nach Einweisung durch eine vom Markt Igensdorf beauftragte Person erfolgen. Die Einweisung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert.

(2) Gebühren und weitere Bestimmungen zur Nutzung der Medien- und Tontechnik sind im Mietvertrag geregelt.

§ 14 Garderobe

(1) Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobenpflicht. Der Betrieb der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

(2) Der Markt Igensdorf übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 15 Dekoration

(1) Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Hallenboden, Hallenwände und Bühnenraum nicht durch Nägel, Schrauben, Klammern oder anderes Befestigungsmaterial beschädigt werden. Auch Kleberückstände sind zu vermeiden.

(2) Für Dekorationen und Aufbauten darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

(3) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt der Markt Igensdorf keine Haftung.

§ 16 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

(2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

(3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

(4) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot; das gilt insbesondere auch für das Foyer.

(5) Offenes Feuer oder künstliche Rauchentwicklung sind strengstens untersagt.

(6) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal stellt grundsätzlich der Mieter. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, vom Mieter veranlasst. Die Kosten trägt ebenfalls der Mieter.

(7) Die Veranstaltungsleitung ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(8) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beschilderung nach StVO (z.B. Feuerwehrzufahrt) dringend zu beachten ist. Zuwiderhandlungen werden sofort zur Anzeige gebracht. Auch der Vorplatz ist von Autos freizuhalten.

§ 17 Hausrecht

(1) Der Markt Igensdorf oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

(2) Die Beauftragten der Marktgemeinde sind berechtigt, Benutzer der Räumlichkeiten, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter des Marktes Igensdorf oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und ggf. Missbräuche sofort abzustellen.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

(3) Der Markt Igensdorf kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Forchheim.

§ 20 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für die Lindelberg Kulturhalle des Marktes Igensdorf tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Igensdorf, den 15.05.2024
Edmund Ulm
1. Bürgermeister

Gebührenordnung Lindelberg Kulturhalle

Raum-Miete

	Großer Saal pro Tag	Kleiner Saal pro Tag	VHS-Raum pro Tag	Seminarraum pro Tag
Gewerbsmäßige Veranstaltungen	Nicht buchbar	Nicht buchbar	Nicht buchbar	200,00 €
Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen	400,00 €	150,00 €	Nur buchbar mit Kleinem Saal 25,00 €	100,00 €
Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Sitz im Markt Igensdorf	220,00 €	50,00 €	25,00 €	35,00 €
Private Familienfeiern (nicht öffentlich zugänglich z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern)	500,00 €	200,00 €	Nur buchbar mit Kleinem Saal 25,00 €	150,00 €

Den Vereinen und Organisationen mit Sitz im Markt Igensdorf wird eine Veranstaltung pro Jahr in der Lindelberg Kulturhalle ohne Mietkosten gewährt. Nebenkosten etc. sind trotzdem zu bezahlen.

Seminarraum und VHS-Raum werden örtlichen Vereinen und Gruppen ausschließlich für den Proben- und Übungsbetrieb auf Stundenbasis überlassen. Die Stundensätze sind in einer gesonderten Rahmenvereinbarung mit den Vereinen geregelt.

Nebenkosten

	Großer Saal	Kleiner Saal	VHS-Raum	Künstler-Garderobe	Seminar-Raum
Betriebskosten (Müll / Strom / Reinigung / WC/ Lüftung)	150,00 €	80,00 €	25,00 €	20,00 €	80,00 €
Bestuhlung	150 / 200,00 €*	50,00 €	./.		50,00 € **
Veranstalterhaftpflicht (entfällt bei Versicherungsnachweis)	20,00 €	20,00 €	./.		20,00 €
Medientechnik			./.		50,00 €
Aufbautag/Aufräumtag	50,00 €	50,00 €			
Techniker nach Anforderung (Stundenbasis)	35,00 €	35,00 €	./.		35,00 €

Alle aufgeführten Mietpreise sind Endpreise und enthalten die derzeit gültige gesetzliche MwSt. von 19 %.

* Wochenendzuschlag 15%

** Bestuhlung steht in der Regel schon. Abweichungen werden in Rechnung gestellt.

Bitte beachten:

- Bestuhlungspläne bitte beim Markt Igensdorf anfordern.
- Anmeldung per E-Mail an rathaus@igensdorf.de oder
- telefonisch unter 09192 9252-75.
- Veranstalterhaftpflicht bitte mit der Verwaltung klären.
- Anmeldung der Veranstaltung beim Ordnungsamt nicht vergessen!
- Schlüsselübergabe und technische Einweisung bitte rechtzeitig mit der Verwaltung vereinbaren.

Lindelberg Kulturhalle

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)